OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350320/9/KLi/PP

Datum: Linz, 10. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. Dezember 2016 der R.H., geb. x, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Dezember 2016, GZ: SJF, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Dezember 2016, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2016 wurde aufgrund des Antrages vom 28. September 2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs dem Antrag für die Bf keine Folge gegeben. Dem Ehegatten und den beiden Kindern wurde Mindestsicherung gewährt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf von 5.9.2016 bis 31.8.2017 beim Verein „x“ einen Vorbereitungslehrgang zum externen Pflichtschulabschluss absolviere. Die Kurszeiten seien von Montag bis Freitag zwischen 8:30 Uhr und 16:45 Uhr. Am 9.9.2016 habe die Bf beim A. eine Niederschrift unterschrieben, dass sie aufgrund des Kurses keine Zeit für die Arbeitssuche habe und sie auch die Mindestverfügbarkeit nicht einhalten könne. Ab 4.10.2016 sei sie wieder beim A. arbeitslos gemeldet, für die Mindeststundenanzahl von 20 Wochenstunden. Bei der Vorsprache am 20.10.2016 habe der Ehegatte der Bf angegeben, dass sie den Vorbereitungslehrgang weiterhin absolviere und nicht beende. Die Bf habe die Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr begonnen. Sie stehe dem Arbeitsmarkt seit der Ausbildung nicht mehr voll zur Verfügung und sie sei auch nur mehr für 20 Wochenstunden beim A. arbeitslos gemeldet.

Nachdem sie derzeit eine Ausbildung absolviere, welche nach dem 18. Lebensjahr begonnen worden sei, habe sie keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung, da sie die Voraussetzungen gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 Z 2, 11 Abs. 1 und 3 Z 5 Oö. BMSG nicht erfülle.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 29.12.2016. Begründend führt die Bf aus, dass die Information, sie absolviere im Zeitraum von 5.9.2016 bis 31.8.2017 einen Vorbereitungslehrgang zum externen Pflichtschulabschluss und sei daher nur 20 Wochenstunden beim A. arbeitslos gemeldet, nicht stimme. Es handle sich um ein Missverständnis aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse. Sie habe am 4.10.2016 beim A. angegeben, einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen zu wollen und nicht nur 20 Stunden, falls sie eine Arbeit finde. Um erfolgreich eine gute Arbeit zu finden, müsse man der deutschen Sprache mächtig sein, daher habe sie sich entschieden, den Vorbereitungslehrgang zum Pflichtschulabschluss zu absolvieren. Jedoch sei sie bereit, diesen Kurs jederzeit zu beenden, falls sie eine Arbeit finde. Alleine aufgrund ihrer sozialen Notlage seien ihr Mann und sie bereit, jede Tätigkeit auszuüben, jedoch hätten sie nicht das Glück, eine Arbeit zu finden, obwohl sie ständig auf Arbeitssuche seien.

Sie beantrage daher, da sie ansonsten über kein eigenes Einkommen verfüge und das Einkommen ihres Mannes nicht für die ganze Familie ausreiche, den Bescheid abzuändern.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für den 20. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, in welcher die Sach- und Rechtslage mit der Bf umfassend erörtert wurde. Ferner erfolgten die Vernehmung der Bf und ihres Ehegatten als Zeugen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist a. Staatsbürgerin und am x geboren. Sie ist verheiratet mit S.H., geb. x. Die Bf hat zwei minderjährige Kinder, E.H., geb. x und N.H., geb. x.

Die Bf bewohnt gemeinsam mit ihrer Familie eine Mietwohnung in L., X.

II.2. Die Bf besucht im Zeitraum von 5.9.2016 bis 31.8.2017 beim Verein „x“ einen Vorbereitungslehrgang zum externen Pflichtschulabschluss. Die Bf hat einen Teil dieses Kurses bereits absolviert und den Teilbereich Mathematik mit der Note „Sehr gut“ abgeschlossen.

Grundsätzlich findet der Kurs zum Pflichtschulabschluss täglich in der Zeit zwischen 8:30 Uhr und 16:45 Uhr statt. Aufgrund der fortgeschrittenen Kenntnisse kann die Bf diese Maßnahme bei einer Beschäftigungsaufnahme im Ausmaß von 20 Wochenstunden vormittags besuchen. In diesem Fall wird sie individuell unterstützt. Die Bf ist damit in der Lage, ihre Kurszeiten einer Beschäftigungsaufnahme anzupassen.

II.3. Mittlerweile besucht die Bf auch eine Maßnahme des A. Sie besucht in der Zeit von 27.2.2017 bis 24.5.2017 einen Kurs zur Berufsorientierung, Verfassung von Bewerbungen und Lebensläufen etc. Die Bf hat für diesen Kurs Anspruch auf Leistungen des A. im Ausmaß von täglich 21,05 Euro.

Nachdem die Bf im Pflichtschulabschlusskurs bereits fortgeschritten ist, lassen sich beide Maßnahmen miteinander vereinbaren.

II.4. Die Bf hat auch bereits selbständig und eigeninitiativ Arbeit gesucht. Seit Dezember 2016 hat sie sich selbst bei verschiedenen Geschäften in der L. Innenstadt beworben. Konkret hat sie eine Liste mit 15 Bewerbungen in der Zeit von 14.12.2016 bis 17.1.2017 vorgelegt, in welcher sie die Namen der Arbeitsstellen, das Datum des Vorstellungsgespräches, ob die Vorstellung persönlich erfolgte, Namen und Telefonnummern von Ansprechpersonen und das

Ergebnis der Vorstellung (ob sie gebraucht wird, auf Antwort wartet, etc.) eingetragen hat.

II.5. Die Bf ist seit 4.10.2016 beim A. arbeitssuchend gemeldet. Die Bf ist dazu bereit, den Vorbereitungskurs für den Pflichtschulabschluss zu unterbrechen, falls sie eine Vollzeitarbeitsstelle findet. Die Zeit bis dorthin will sie aber nicht ungenützt verstreichen lassen und nimmt daher die Kursangebote sowohl des Vereins „x“ als auch den Berufsorientierungskurs des A. wahr. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bf dazu bereit ist, eine Arbeitsstelle im Ausmaß von 40 Wochenstunden anzutreten, sobald sie eine solche gefunden hat.

II.6. Die Bf ist auch dazu in der Lage, den Kurs zum Pflichtschulabschluss mit einer Arbeitsstelle zu vereinbaren, zumal sie sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und Prüfungstermine selbst einteilen kann. Für jede Prüfung werden jeweils drei Termine zur Verfügung gestellt, sodass die Bf diesbezüglich zeitlich flexibel ist.

Der Kurs zur Berufsorientierung wird ohnehin vom A. veranstaltet und besucht die Bf diesen aufgrund Vermittlung des A.

II.7. Auch in der Zeit vor der nunmehrigen Antragstellung am 28.9.2016 besucht die Bf bereits den Kurs zum Pflichtschulabschluss. Ferner legte sie in dieser Zeit, noch während der Karenzzeit zur Kinderbetreuung die theoretische Führerscheinprüfung ab. Die praktische Führerscheinprüfung wird sie ablegen, sobald sie die dafür erforderlichen Fahrstunden absolviert hat.

II.8. Abgesehen davon sind all jene Ereignisse, die sich vor der nunmehrigen Antragstellung am 28.9.2016 ereignet haben nicht relevant bzw. nicht verfahrensgegenständlich, sodass diesbezügliche Feststellungen unterbleiben können.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde bzw. aus dem Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 28.9.2016.

III.2. Die Feststellungen zum Vorbereitungskurs zum Pflichtschulabschluss gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor.

Darüber hinaus wurde die diesbezügliche Abwicklung des Kurses mit der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erörtert. Die Bf hat plausibel dargelegt, dass sie die diesbezüglichen Kurszeiten mit der Berufsorientierung des

A. bzw. dem Antritt einer Arbeitsstelle vereinbaren kann. Sie hat dazu auch eine Bestätigung des Vereins „x“ vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass sie sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und die Aufnahme einer Beschäftigung auch entsprechend unterstützt wird. Darüber hinaus hat die Bf auch plausibel dargelegt, dass für sämtliche Prüfungen jeweils drei Termine zur Verfügung stehen, sodass sie diesbezüglich zeitlich flexibel ist.

III.3. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Berufsorientierungskurs des A. ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und wurden auch mit der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erörtert. Die Bf hat dazu auch eine Bestätigung des A. vorgelegt, aus welcher sich die Kurszeiten von 27.2.2017 bis 24.5.2017 ergeben sowie die Unterstützung des A. in Höhe von 21,05 Euro täglich.

III.4. Dass die Bf dazu bereit ist, Arbeit zu finden, ergibt sich aus der von ihr vorgelegten Liste an Vorstellungsgesprächen. Diese hat die Bf vor dem erkennenden Gericht auch nachvollziehbar erklärt, insbesondere dass sie sich jeweils persönlich vorgestellt hat. Darüber hinaus hat die Bf ihre Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme auch dadurch kundgetan, dass sie nicht lediglich eine Anstellung als Verkäuferin sucht, sondern auch auf jeden beliebigen anderen Arbeitsplatz, sei es im Lager, als Reinigungskraft oder Regalbetreuung. Nachdem die Bf jeweils eine genaue Liste mit Datum der Vorstellung, Ansprechpersonen und Telefonnummern verfasst hat, besteht kein Zweifel daran, dass die Arbeitssuche von der Bf ernsthaft betrieben wurde.

III.5. Die Bf hat in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch plausibel dargelegt, wie sie ihre Kurszeiten für den Vorbereitungskurs bzw. den A.-Kurs miteinander vereinbaren kann bzw. dass sie den Vorbereitungskurs unterbrechen wird, sobald sie eine Vollzeitbeschäftigung gefunden hat. Die Bf erklärte dies auch damit, dass sie die Zeit bis zur Aufnahme einer Arbeitsstelle nicht ungenützt verstreichen lassen will. Im Fall der Bf gelangt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht um eine bloße Schutzbehauptung handelt, um Mindestsicherung zu erlangen. Vielmehr zeigen die von der Bf gesetzten Maßnahmen, dass sie ausgesprochen intensiv dazu bereit ist, sich auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Anstelle untätig zu bleiben, hat sie eigeninitiativ begonnen einen Kurs zu absolvieren. Dass dieser ernsthaft betrieben wird, zeigt die vorliegende Bestätigung des Vereins „x“ darüber, dass sie bereits fortgeschrittene Kenntnisse hat. Immerhin hat sie ja auch die Prüfung aus Mathematik bereits äußerst erfolgreich abgelegt.

Ferner hat die Bf bereits die theoretische Führerscheinprüfung abgelegt, welche sie noch innerhalb der Karenzzeit (Kinderbetreuung) absolvieren konnte.

Insgesamt zeigt die Bf daher ein sehr positives Bild, zur Arbeitsaufnahme bereit zu sein.

Letzten Endes wurde ihr der Kurs zur Berufsorientierung ohnedies vom A. aufgetragen, sodass ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden kann, sie würde dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Immerhin erhält sie auch eine tägliche Unterstützung von 21,05 Euro, sodass in der Zeit dieses Kurses hinsichtlich der Mindestsicherung eine Aufzahlung zu berechnen wäre.

III.6. Dass die Bf (wie im nunmehr angefochtenen Bescheid ausgeführt) noch am 9.9.2016 vor dem A. erklärt habe, aufgrund des Kurses keine Zeit für die Arbeitssuche zu haben und sie auch die Mindestverfügbarkeit nicht einhalten könne, ist für den vorliegenden Fall nicht relevant. Zwischenzeitlich wurde nämlich am 28.9.2016 der nunmehr verfahrensgegenständliche Antrag gestellt und ist die Bf seit 4.10.2016 wiederum arbeitssuchend beim A. gemeldet. Über das A. besucht sie nunmehr seit 27.2.2017 auch den Berufsorientierungskurs. Die Bf hat auch glaubwürdig versichert, dazu bereit zu sein, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen. Die zurückliegende Niederschrift vor dem A. vom 9.9.2016 ist insofern für den nunmehrigen Antrag vom 28.9.2016 nicht mehr relevant.

III.7. Weitere Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf, insbesondere zu eigenen Mitteln in der Zeit vom 28.9.2016 bis dato liegen nicht vor.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz regelt die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs.1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Sachverhalt:

V.1.1. Verfahrensgegenständlich hat sich ergeben, dass die Bf die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt.

Zunächst steht fest, dass ein neuer Antrag vom 28.9.2016 vorliegt, sodass die vor diesem Zeitpunkt liegenden Erhebungen nicht relevant sind. Insbesondere ist die Niederschrift vor dem A. vom 9.9.2016 obsolet, als sie von der neuen Meldung als arbeitssuchend vom 4.10.2016 überholt wird. Die Bf hat darüber hinaus in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht glaubhaft dargelegt, sehr wohl dazu bereit zu sein, dem Arbeitsmarkt für 40 Wochenstunden zur Verfügung zu stehen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Bf schon seit Dezember 2016 selbständig Arbeit sucht und darüber eine entsprechende Tabelle angefertigt hat. Nachdem in dieser Tabelle auch Namen und Telefonnummern von Ansprechpersonen vermerkt sind, bestehen keine Zweifel an deren Richtigkeit. Die Bf zeigt sich insofern bemüht, selbständig Arbeit zu finden.

Darüber hinaus kann der Bf nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie würde einen Vorbereitungskurs für den Pflichtabschluss absolvieren. Die Ersthaftigkeit dieses Kurses zeigt sich an der erfolgreichen Ablegung der Prüfung Mathematik und der Bestätigung des den Kurs veranstaltenden Vereins.

Ferner absolviert die Bf auch einen vom A. vermittelten Kurs zur Berufsorientierung. Für diesen erhält sie Unterstützung des A. In der Zeit der Unterstützungszahlung wird aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Aufzahlung zu berechnen sein.

Als unrichtig erwiesen hat sich daher, dass die Bf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht bzw. nicht dazu bereit ist, eine Vollzeitarbeitsstelle zu finden. Ganz im Gegenteil hat sich die Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als äußerst gewissenhaft und bemüht gezeigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Argumentation, sie wolle die Zeit bis zum Finden einer Arbeitsstelle nicht ungenützt verstreichen lassen und dass die Absolvierung des Pflichtschulabschlusses für höhere Qualifikationen sicherlich positiv sein wird, kann der Bf wohl nicht ernsthaft verwehrt oder zum Vorwurf gemacht werden. Darüber hinaus hat sich die Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch sehr bemüht gezeigt, sich selbständig in deutscher Sprache zu verständigen. Das erkennende Gericht konnte sich insofern auch von der Bereitwilligkeit zum Erlernen der deutschen Sprache überzeugen.

Letzten Endes sei noch darauf hingewiesen, dass mit 1. April 2017 eine Gesetzesnovelle in Kraft getreten ist, in welcher im § 11 Abs. 3 am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 und Z 7 eingefügt wurden (LGBl. Nr. 24/2017):

„6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an einen freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen
b) an einer mindestens 3-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.“

Somit ist es also auch vom Gesetzgeber gewollt, auf derartige Ausbildungs-maßnahmen entsprechend zu reagieren.

V.2. Zur Aufhebung des behördlichen Bescheides und zur Zurückverweisung:

V.2.1. Nachdem die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die Bf bereits aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, wurden Sachverhaltsfeststellungen im

Hinblick auf eine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG und zu den weiteren Voraussetzungen des Oö. BMSG nicht mehr getroffen.

Dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG erfüllt sind, hat das nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben.

Die weiteren Sachverhaltsfeststellungen sind zwingend erforderlich, um feststellen zu können, inwiefern die Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat bzw. in welcher Höhe.

Dazu befinden sich im Akt derzeit keine bzw. nur unzureichende Ermittlungsergebnisse.

V.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid im Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachenscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.

V.2.3. Insofern war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V.3. Zusammenfassung:

Zusammengefasst war der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im

Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

Im fortgesetzten Verfahren hat die belangte Behörde zu ermitteln und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG bzw. die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfüllt sind. Die belangte Behörde hat daraufhin die bedarfsorientierte Mindestsicherung entsprechend festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer